

Steckbrief zur Maßnahme

MP17B05- Testen eines Elektrofahrzeugs im betrieblichen Alltag

Ziel der Maßnahme
<p>Diese Fördermaßnahme soll Unternehmen den Einstieg in eine intelligente, elektrische, leise und CO₂-freie Mobilität erleichtern. Über die erhöhte lokale Nachfrage soll das lokale Angebot für Elektromobilität erweitert und qualifiziert werden. Gesteigerte Nachfrage und Angebot sollen die allgemeine Akzeptanz von Elektromobilität im betrieblichen Einsatz erhöhen .</p> <p>Kleinste und kleine Unternehmen und Freiberufler müssen die Chancen und Risiken der Anschaffung neuer Fahrzeuge zur betrieblichen Nutzung sehr sorgfältig prüfen. Weil Unternehmen mit elektromobilen Fahrzeugen in aller Regel noch keine Erfahrung haben, ist das gefühlte Risiko bei der Entscheidung für diese modernen Fahrzeuge vergleichsweise hoch. Tatsächlich aber haben Elektrofahrzeuge im laufenden Betrieb vor allem mit geringen Betriebskosten ein großes Potenzial für kleinste und kleine Unternehmen.</p> <p>Über eine gefördert erhöhte Nachfrage soll gleichzeitig das lokal vorhandene Angebot im Bereich der Elektromobilität erweitert und qualifiziert werden. Das verbesserte Angebot und der durch die Förderung verbreitete Nachweis der Alltagstauglichkeit von Elektrofahrzeugen steigert allgemein die Akzeptanz dieser Fahrzeuge. Aus der vermehrten Nutzung wird ein deutlicher Effekt zur Verringerung der CO₂- sowie Feinstaubemissionen und somit eine verbesserte Luftqualität erwartet.</p>
Gefördert wird
<p>Gefördert wird das Testen eines Elektrofahrzeugs oder Fahrzeugs mit elektromotorischem Hilfsantrieb (E-Bike, E-Lastenrad) im betrieblichen Alltag für eine Dauer von drei Monaten.</p>
Antragsberechtigte
<p>Als mögliche Zuwendungsempfänger antragsberechtigt sind¹:</p> <ul style="list-style-type: none">• kleinste, kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler mit Sitz oder Betriebsstätte in Leipzig• Einrichtungen, die gemeinnützig oder im öffentlichen Interesse mit wirtschaftsfördernder Wirkung tätig sind, sofern bei diesen der Einsatz von Elektromobilität die Ziele dieser Maßnahme in besonderem Maße unterstützt. <p>Von einer Förderung ausgeschlossene Unternehmen: siehe Auflistung auf der Homepage www.leipzig.de/mittelstandsprogramm (Abs.4 der Ausschlussregelungen findet Anwendung)</p>

Voraussetzungen	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei dem zu testenden Fahrzeug handelt es sich um ein Elektrofahrzeug im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) oder um ein Fahrzeug mit elektromotorischem Hilfsantrieb (E-Bike, E-Lastenrad). 2. Das zu testende Fahrzeug wird für eine Dauer von mindestens drei Monaten gemietet. 3. Für das selbe Fahrzeug darf keine weitere Zuwendung von der Europäischen Union, dem Bund oder dem Freistaat Sachsen bewilligt worden sein. 4. Der Zuwendungsempfänger darf nicht bereits eine Förderung für Elektrofahrzeuge des Amtes für Wirtschaftsförderung erhalten haben. 5. Das geförderte Fahrzeug darf neben der betrieblichen Nutzung nicht privat genutzt werden.
Art und Höhe der Förderung	
Art	Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung und ist nicht rückzahlbar.
Höhe	<p>70% der monatlichen Nettorate für die Miete eines Elektrofahrzeuges</p> <p>maximal 350,00 € pro Monat</p> <p>Die Förderung wird längstens für die Dauer von drei Monaten gewährt.</p>
Höchstbetrag	Es kann eine Fördersumme von max. 1.050,00 € ausgezahlt werden.
Rechtsanspruch	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Haushaltsvorbehalt	Die finanziellen Mittel des Amtes für Wirtschaftsförderung stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das heißt, dass erst nach Freigabe des städtischen Haushaltes durch die Landesdirektion Sachsen über diese Mittel verfügt werden kann. Diese Entscheidung fällt Mitte des jeweiligen Jahres. Vorher sind ggf. keine Auszahlungen möglich. Bei Nicht-Genehmigung oder Kürzungen im Haushalt kann sich dies auf das Mittelstandsförderprogramm auswirken. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
zuwendungsfähig	Mietausgaben
nicht zuwendungsfähig	über Mietausgaben hinausgehende Kosten

Antragstellung	
Zeitpunkt	Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Anträge können nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.
Frist	Der Antrag kann nur gestellt werden, <u>wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde</u> . D.h., dass ein Mietvertrag zum Testen des Elektrofahrzeugs frühestens am 1.Tag des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraumes geschlossen werden darf.
Unterlagen	<p><u>Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Antragsformular mit <ul style="list-style-type: none"> - Anhang 1: Auflistung aller relevanten Ausgaben - Anhang 3: de-minimis-Erklärung, wenn zutreffend - Angebote/Kostenvoranschläge für den Mietvertrag <ul style="list-style-type: none"> -> anhand der Unterlagen erfolgt die Berechnung der Fördersumme - Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug / Steuernummer - Unternehmens- und Projektbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> - Kurzvorstellung Unternehmen - Projektbeschreibung, für welchen Zweck das Fahrzeug eingesetzt werden soll - Musterentwurf des Testberichtes (incl. Definition der Testkriterien), anhand der das Fahrzeug getestet werden soll - Erklärung, dass für das Elektrofahrzeug keine Förderung bei anderen Förderstellen beantragt/bewilligt wurde.
Zuständige Stelle	<p>Projektanträge können formgebunden vor Projektbeginn an die Stadt Leipzig Amt für Wirtschaftsförderung Amtsleiter Herr Dr. Schimansky 04092 Leipzig</p> <p>gerichtet werden.</p>
Verfahren	<p>Nach Prüfung des Antrages und dem Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung ein Zuwendungsbescheid erteilt. Mit Vorliegen des Zuwendungsbescheides kann mit dem Vorhaben begonnen werden.</p> <p>Im eilbedürftigen Einzelfall kann ein Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn gestellt und nach gesonderter Zustimmung durch das Amt für Wirtschaftsförderung mit dem Vorhaben begonnen werden.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der verfügbaren Mittel durch das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Leipzig.</p> <p>Änderungen des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind gemäß Rahmenrichtlinie unverzüglich dem Amt für Wirtschaftsförderung anzuzeigen.</p> <p>Eine Förderung in dieser Maßnahme kann pro Zuwendungsempfänger nur einmal bewilligt werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Zuwendungsempfänger bis zu dreimal je Kalenderjahr im Rahmen des Förderprogramms für Wachstum und Kompetenz im Leipziger Mittelstand mit verschiedenen Maßnahmen gefördert werden.</p>
Kosten	Für die Beratung, Antragstellung und -bearbeitung entstehen keine Kosten.

Auszahlung	
Abrechnungsfrist	Die Umsetzung des Vorhabens ist bis spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Einreichung der Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Zum Jahresende können ggf. kürzere Abrechnungsfristen angeordnet werden.
einzureichende Unterlagen	<p><u>Einzureichen sind folgende Abrechnungsunterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular Verwendungsnachweis mit <ul style="list-style-type: none"> - aussagekräftigem Sachbericht (incl. Testbericht) zum durchgeführten Projekt - zahlenmäßigem Nachweis über die tatsächlich geleisteten Ausgaben in Gegenüberstellung mit den im Antrag aufgelisteten Positionen - Kopie unterzeichneter Mietvertrag/Rechnung - Kontoauszug als Bezahltnachweis
Auszahlung	Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip <ul style="list-style-type: none"> - nach Abschluss des Vorhabens, - nach vollständiger Einreichung der Abrechnungsunterlagen, - nach positiver Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch das Amt für Wirtschaftsförderung.
Sonstiges	
Gesamtbudget	Für das Förderprogramm für Wachstum und Kompetenz im Leipziger Mittelstand stehen im Jahr 2017 insgesamt 600.000 € zur Verfügung.
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtratsbeschluss vom 28.10.2015 zur Fortführung des Mittelstandsförderprogrammes (VI-DS-01433-NF-002) - Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie) (VI-DS-01241-NF-05 vom 18.05.2016) inkl. der Anlage I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) zum Zuwendungsbescheid - Fachförderrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen im Rahmen der Wirtschaftsförderung (Fachförderrichtlinie Wirtschaft) vom 17.05.2017 (Ratsbeschluss VI-DS-03083)
gültig ab /bis:	Der Maßnahmesteckbrief ist gültig ab 01.09.2017.
weitere Informationen	<p><u>Weitere Informationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Internet unter www.leipzig.de/mittelstandsprogramm - per Email an wirtschaft@leipzig.de - per Telefon unter 0341-123 5885 - persönlich im Amt für Wirtschaftsförderung nach telefonischer Terminabsprache (Neues Rathaus, EG, Martin-Luther-Ring 4-6, Leipzig)